

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1904)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Frauen in der Versicherung  
**Autor:** E.B.-J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-327415>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hat man nicht in Frankreich durch das Gesetz vom 23. Januar 1876 diesem Grundsatz entsprechend den Handelsfrauen das Stimmrecht für die Handelsgerichte gegeben? Und 1897 gewährte man den Frauen das Recht, vor dem Zivilstandesamt als Zeugen zu funktionieren. 1900 liess man sie zur Advokatur zu. Advokat sein und sich nicht in die Politik mischen dürfen, das scheint hart!

Ich stimme zu. Aber ich möchte nicht, dass man zu rasch vorgehe. Geben wir ihnen Zeit und Gelegenheit, politisch erzogen zu werden. Wäre wohl jemand geneigt, in den Ländern, wo die Zahl der Frauen die der Männer übertrifft, ihnen auf einen Schlag mit dem Stimmrecht die ausschlaggebende Majorität zuzugestehen? Wir haben keine Lust, die Politikerin kennen zu lernen, wie man an gewissen Orten noch die bigotte Frau und die Sektirerin kennt. Jede plötzliche soziale Veränderung wirkt zuerst ungünstig auf die Sitten ein; jeder übereilte Fortschritt beginnt mit einem Rückschritt. Den fürchte ich.

Die entfernteren Folgen des Frauenstimmrechts scheinen mir, soweit man sie voraussiehen kann, glückliche. Die näheren sind es vielleicht weniger.

Die Frau, die von der Natur zur Gattin und Mutter bestimmt ist, gäbe ihre Stimme zu Gunsten des Friedens ab. Wahrscheinlich würde sie auch die Schutzgesetzgebung begünstigen. Und Gott weiß, wie viel da zu tun ist! Durch Erfahrung und Täuschungen belehrt, würde sie den Begriff von Gerechtigkeit auf dieselbe Weise sich aneignen wie der Mann, und ihre Mitarbeit könnte in gewissen Beziehungen äusserst fruchtbar werden.

So würde es nicht von Anfang an sein. Charles Sécrétan glaubte, sie würden konservativ sein. Hm! Das ist noch fraglich. Es gibt weiche und zärtliche Frauen, wie Andromacha und Pauline, es gibt aber auch unruhige und selbst intriganter, wie eine Emilie und Agrippina. Es gibt eine Mme. de Lafayette und Mme. de Sablé, aber auch eine Mme. de Bouillon, Mme. de Chevreuse, Mme. de Longueville und viele andere. Haben Sie nie im Kleinen das Temperament einer Elisabeth von England, Katharine von Russland oder Katharine von Medici gefunden?

Im Anfang, glaube ich, werden wir die Unruhigen an der Arbeit finden. Und die Unruhigen werden andere unruhig machen. Und um ihre Daseinsberechtigung nachzuweisen und etwas Bestimmtes darzustellen, werden sie Geschlechtspolitik treiben. Mögen sie Zugang zu allen Berufen und Aemtern, ausser denen in der Armee, im diplomatischen Korps und in der Staatsregierung, verlangen, das ist durchaus berechtigt. Man hat ihnen dies in einem Staate des Nordens schon gewährt. Aber nicht damit werden die Politikerinnen die Frauen aufzuröhren vermögen; damit, das wissen sie gut genug, werden sie die Interessen der Grosszahl nicht berühren und keine Partei bilden, sondern nur dadurch, dass sie die wesentlichen Anordnungen des ehelichen Güterrechts angreifen. Und es ist zu fürchten, dass unsere Frauen in Nachahmung ihrer Führerinnen für eine Zeit mehr Frauenrechtlerinnen als Frauen sein werden. Sollten sie in der Gesetzgebung keinen Erfolg haben, könnten sie eine allgemeine Krisis in den Sitten herbeiführen wollen, und diese Krisis wäre nicht bloss ein Bürgerkrieg, es wäre der tägliche häusliche Krieg.

Der Geist ihrer Unternehmens wäre, die Ehe von der Herrschaft des »Gesetzes« zu befreien und unter diejenige des »Vertrags« zu stellen. Nicht mehr eine »Vereinigung«, sondern nur noch eine »Genossenschaft«. Das Charakteristische der Genossenschaft liegt aber darin, dass sie nur temporär ist, die Glieder nur auf bestimmte Zeit bindet und jederzeit auf Wunsch eines derselben löslich ist. Denken Sie sich die Folgen.

Diese Erwägungen dürfen uns aber nicht von dem, was gerecht ist, abhalten. Nur die Frau kann uns von der Frauenrechtlerin, wenigstens der bitteren, zänkischen, befreien. Sie wird deren Herrschaft brechen, wenn sie, gebildet durch ein Leben ausgedehnterer und der unsrigen ähnlicherer Tätigkeit, fähig wird, den Mann besser zu verstehen und einzusehen, dass es für sie, sowohl wie für uns weder der Aufgabe der Persönlichkeit, noch der Trennung der Interessen, noch gegenseitiger Opposition bedarf, sondern gemeinsamen Zusammenwirkens.

Geben wir ihnen nach und nach die politischen Rechte, indem wir mit dem Stimmrecht beginnen und mit dem passiven Wahlrecht in Gemeindesachen fortfahren. Ich habe gar kein Bedenken, diejenigen in den Gemeindehaushalt sich einmischen zu sehen, die unsere privaten Haushaltungen leiten. Eine allmähliche Ausdehnung ihrer Befugnisse, das ist der rechte Weg, der sie nicht mit einem Mal in eine unbekannte Welt führt. Uebrigens ist man in einigen Staaten von Amerika in dieser Weise vorgegangen. Da ich nichts Genaueres darüber weiß, enthalte ich mich davon zu sprechen.

Das Frauenstimmrecht in Angelegenheiten der Kirche und Schule hätte einen doppelten Nachteil. Es wäre für die Frauen eine schlechte Lehre und für uns eine bedauerliche Verzögerung. Sie würden sich dabei weder genügend, noch schnell genug entwickeln. In der Kirche, wie in der Schule sieht man oft erst nach Jahren die Wirkungen einer wichtigen Entscheidung. Unsere Kirchen sind zudem in einer gelehrten Entwicklung begriffen; unsere Schulen erleiden gezwungenerweise eine Umwandlung des Unterrichtsprogrammes und der Unterrichtsmethode. Wie könnten die Frauen da mit Sachkenntnis urteilen, wo oft die Lehrer selbst die Wichtigkeit der Fragen unterschätzen oder sie ganz übersehen?

Die Gerechtigkeit will, dass die Frau wähle und mit einiger Beschränkung wählbar sei; die Vorsicht erfordert, dass der Fortschritt ein allmählicher sei. Das ist meine Schlussfolgerung; ich gebe sie mit allem Vorbehalt, da mir verschiedenes Quellenmaterial auf dem Gebiete der Geschichte, des Rechts und der Verwaltung nicht zugänglich ist.

## Die Frauen in der Versicherung.

Im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Neuauflage eines Gesetzes betr. die »Unfall- und Krankenversicherung« bevorsteht, hat sich auch in Frauenkreisen das Interesse für die Sache lebhaft bemerkbar gemacht und besonders die Sicherstellung der Wöchnerinnen (die im ersten Entwurf zum Gesetz auch unter den Versicherungspflichtigen aufgenommen worden waren) hat den »Bund schweizer. Frauenvereine« veranlasst, an seiner letzten Generalversammlung eine Kommission zu wählen, um diese Frage zu studieren und eventuell eine Eingabe vorzubereiten. Es ist gewiss von Vorteil, wenn wir uns darüber klar werden, wie die Verhältnisse jetzt liegen, und dies können wir am besten durch Wiedergabe der Mitteilungen, die der jüngst verstorbene Herr Fabrikinspektor Schuler in seiner letzten Arbeit »Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes« gemacht hat. Er äussert sich im Archiv für soziale Gesetzgebung folgendermassen:

»Die Bestimmungen des Art. 16, welche sich auf die Schwangeren und Wöchnerinnen beziehen, sind sehr human gedacht, aber sehr unpraktisch gefasst, wie die Amtsberichte der Inspektoren oft nachgewiesen haben. Das Fernhalten der in den letzten Wochen der Schwangerschaft stehenden Frauen wurde dadurch nie erreicht. Zahllose Frauen arbeiteten bis zum Tag der Niederkunft, teils weil sie dies wollten und

das Gesetz sie nicht hinderte, teils weil sie den Endtermin der Schwangerschaft selbst nicht einmal kannten. Ihn genau festzustellen wäre in der Minderzahl der Fälle möglich, und die Schwangeren selbst wären kaum bestrebt, dazu mitzuhelpen. Allerdings treten eine Menge Schwangere *vor der Niederkunft* aus der Arbeit, oft Monate lang zuvor, weil sie unter allerlei Schwangerschaftsbeschwerden leiden. Vom Gesetz werden sie nicht dazu bewogen, im Gegenteil, es wird sehr viel über dieses »am grünen Tische erlassene« Gesetz gespottet.

Während sich die Zeit *vor der Niederkunft* so ziemlich jeder Kontrolle entzieht, kann diese über das Wegbleiben sechs Wochen nachher viel leichter geübt werden. Sie kann bei einem guten Willen ganz genau sein, wenn nach den vom Bundesrat am 7. April 1885 aufgestellten Weisungen verfahren wird. Nach denselben, deren Aufnahme ins Gesetz sehr zu empfehlen wäre, müsste »eine spezielle Wöchnerinnenliste geführt werden, in welcher das Datum jedes wegen bevorstehender Niederkunft erfolgten Fabrikaustrittes und, wenn der Wiedereintritt stattfindet, das von der Hebamme, dem Arzt oder dem Zivilstandamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintritts eingetragen wird«. Aber diese Liste hilft nichts, wenn die Wöchnerin nicht mehr in das gleiche Geschäft zurückkehrt. Dies geschieht ausserordentlich oft. Die Frau, welche sich dem Ausschluss entziehen will, tritt entweder für kürzere oder längere Zeit in eine andere Fabrik ein, wo man von ihrer Niederkunft nichts weiss oder zu wissen behauptet, oder sie verschafft sich andere Arbeit, bald als Wäscherin, Putzerin etc. Für sie und ihr Kind ist die Lage oft schlimmer geworden. So wird das ganze Gesetz illusorisch. Was ist nun zu tun? Was den Ausschluss der Schwangeren betrifft, ist die Antwort eine sehr einfache. Man streiche eine Gesetzesbestimmung, deren Durchführung niemals zu erwarten ist, und ersetze sie durch eine andere, *wonach Schwangere, die wegen irgend welchen Beschwerden aus der Fabrikarbeit auszutreten wünschen, dies ohne vorherige Kündigung tun können*. Die meisten Arbeitgeber halten dies für selbstverständlich, den andern gegenüber wird den Schwangeren genügender Schutz gewährt. Die Wöchnerinnen werden erst dann aufhören das Gesetz zu umgehen, wenn sie nicht mehr ihres bisherigen Einkommens für so viele Wochen verlustig gehen. Es genügt auch nur teilweiser Ersatz, denn die daheim bleibende Mutter erspart den Lohn für eine Besorgerin ihres Kindes und manche Ausgabe für Arbeiten, die sie nun verrichten kann, statt sie Fremden zu übergeben. Dies einsehend, haben einzelne, leider nicht zahlreiche *Fabrikanten* den Wöchnerinnen, welche die Ausschlusszeit richtig innehaltend, eine Subsidie zugesichert. In andern Fällen, aber ebenfalls nicht häufig, erhalten sie eine solche aus der *Fabrikkrankenkasse*. Die Aussichten, dass letzteres häufig vorkomme, sind sehr gering, denn die männlichen Mitglieder der Kasse tragen in dieser Hinsicht oft die rohste Selbstsucht zur Schau. Es bleibt also nur das *Obligatorium der Krankenversicherung* und die gesetzliche Forderung übrig, dass diese Kassen den Wöchnerinnen einen beträchtlichen Teil, mindestens die Hälfte, ihres Arbeitslohnes während der Ausschlusszeit ersetzen.«

E. B.-J.

## Lehrtöchter-Verträge.

Die richtige Grundlage für eine ordnungsgemäss zu gestaltende Lehrzeit ist immer ein möglichst genau ausfüllter *Lehrvertrag* — und das aus verschiedenen Gründen. Gibt man einen jungen Menschen nur so auf mündliche Abrede hin in eine Lehre, so werden leicht eine Reihe von wichtigen Fragen, die entweder das leibliche Wohl oder die be-

raufliche Lehre selbst betreffen, nicht geregelt. Nach oft sehr kurzer Zeit entstehen Differenzen, es kommt zu Auseinandersetzungen und oft zum Bruch. Das Ende vom Liede ist Schadenersatzforderung, vielleicht von beiden Seiten. Entweder wird dann der mündlichen Vereinbarung von jeder Partei ein anderer Sinn beigelegt, oder man erinnert sich nicht mehr, überhaupt etwas von diesem oder jenem gesprochen zu haben, und wie die wahren und unwahren Angaben alle lauten.

Es war daher sehr zweckdienlich, dass man für Lehrlinge und Lehrtöchter schon seit bald zwei Jahrzehnten gedruckte Formulare aufstellt und diese den Interessenten gratis zur Verfügung stellt. Diese Formulare haben auch den Vorteil, dass sie so ziemlich alle Verhältnisse berühren, welche bei einer wohlgeordneten Lehre in Frage kommen können. Alljährlich werden Tausende solcher Vertragsformulare in deutscher und französischer Sprache verteilt bzw. verwendet. Eine italienische Ueersetzung ist in Vorbereitung. Der Kanton Waadt hat für seinen Kanton gesetzlich vorgeschriebene Formulare aufgestellt. Andere Kantone fordern die schriftliche Abfassung der bezüglichen Verträge.

Der schweizerische Gewerbeverein, dessen Bureau derzeit in Bern, Hirschengraben 10, ist, versendet die Lehrverträge, welche er aufgestellt hat, infolge der Bundessubvention gratis auf Anfrage hin. Deren Benützung sei hiemit im Interesse der Lehrtöchter und Lehrmeisterinnen bestens empfohlen.

—s.

## Weibliches Dienstjahr.

Vortrag gehalten in der »Union für Frauenbestrebungen« von Dr. Ida Hilfiker.

### Autoreferat.

Die Referentin geht davon aus, dass heutzutage viele Mädchen der begüterten Stände im elterlichen Hause ohne genügende Beschäftigung bleiben, wie das seiner Zeit Prof. Bleuler in seinem Rathausvortrag »Ueber den Parasitismus des Weibes« hervorgehoben hat und Mentona Moser in der Broschüre »Die weibliche Jugend der obern Stände« ebenfalls beklagt. Man hat in Erkenntnis dieser Tatsachen die weibliche Jugend auf Betätigung in wohltätigen Institutionen verwiesen, dabei ist aber zu bedenken, dass Arbeit für die Frau nicht wie für den Mann Ansehen und Ehre bringt, fehlt nun auch noch das andere, der materielle Erfolg, so darf man sich nicht wundern, wenn auf diese Weise die Mädchen selten sich veranlassen fühlen aus dem Rahmen des Gewohnten herauszutreten, dann allein getrieben durch den Drang etwas zu leisten. Zumeist werden es nur diejenigen sein, die im Leben an ihren Jugendträumen Schiffbruch gelitten haben, Mädchen in reiferem Alter.

Da die Anforderungen, welche an den Staat, was soziale Hilfe anbelangt, gestellt werden, stets wachsen, ohne dass Mittel da wären, die berechtigten Forderungen zu erfüllen, so erscheint der Gedanke, es möchten diese brachliegenden weiblichen Kräfte sich in Erfüllung solcher Aufgaben betätigen, nicht allzu fern liegend. Man hat, besonders in Deutschland versucht, die unbeschäftigte Mädchen durch Errichtung des Externats zur freiwilligen Beschäftigung in den Spitäler herbeizuziehen. Doch muss erkannt werden, dass nicht jede zu diesen Diensten passt, abgesehen davon, dass auch die Ansprüche an die Körperkräfte sehr grosse sind. Es ist überhaupt bei diesem Anlass hervorzuheben, dass es bis jetzt nicht gelungen ist, bei uns (und in Deutschland) die Krankenpflegerinnen sozial und materiell so zu stellen, wie es die Billigkeit verlangt, besonders scheint es dringend geboten einen Weg zu suchen, um die zu grossen Ansprüche an die Leistungsfähigkeit herabzusetzen.